

Übersicht über die Infektionsschutz-Regelungen im Sport

Stichwort	Regelungen nach der Änderung der Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ab 15. Dezember 2021
1. Outdoor	
<p>a) Kontaktloser Breitensport Outdoor</p>	<p>Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen unter freiem Himmel ist die Sportausübung auf Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts zulässig, allerdings gilt verpflichtend die 2G-Zutrittsgewährung im Rahmen des Publikumsverkehrs (Training und Wettkampf). Es gibt keine Personenbegrenzung, auch nicht für den Kontaktsport, keine Maskenpflicht und keine Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots.</p> <p>In einem Hygienekonzept haben die Betreiberinnen und Betreiber Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 2. die Zutrittsgewährung im Rahmen des Publikumsverkehrs ausschließlich für a) Geimpfte, b) Genesene, c) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, d) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit einem Testnachweis (ausreichend für Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit – und dann auch am Wochenende – ist die Bescheinigung aus dem schulischen Testkonzept, i.Ü. erforderlich (insb. in den Ferien) Testnachweis, z.B. eines Testzentrums), e) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, mit einem Testnachweis (diese müssen jedoch grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen sowie die gesundheitlichen Gründe durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachweisen), 3. die Anbringung eines deutlich erkennbaren Hinweises im Zutrittsbereich, dass der Zutritt nur den o.g. Personen gewährt wird, 4. die Erfassung der Personendaten aller Sportausübenden in einem Kontaktnachweis. <p>Soweit der Zutritt zur Sportanlage als Arbeitsstätte erfolgt, gilt für Arbeitgeber und Beschäftigte mit physischen Kontakten untereinander oder zu Dritten 3G (§ 28b IfSG). Die für Beschäftigte geltenden Schutzmaßnahmen sollten im Sinne eines bestmöglichen betrieblichen Infektionsschutzes auch auf ehrenamtlich Tätige angewendet werden, sodass diese ebenfalls 3G erfüllen müssten.</p>
<p>b) Kontaktsport Outdoor (Breitensport)</p>	<p>Auf Sportanlagen gilt das Gleiche wie für kontaktlosen Sport Outdoor (s. o.). Es ist ein Hygienekonzept erforderlich, welches u.a. die 2G-Zutrittsgewährung im Rahmen des Publikumsverkehrs vorsieht.</p>
<p>c) Sonderregelung Freibäder (§ 20 I EindV)</p>	<p>Für Freibäder gilt ebenfalls verpflichtend das 2G-Zutrittsmodell. Das bedeutet, dass die Betreiberinnen und Betreiber im Hygienekonzept für die Nutzung durch den Publikumsverkehr Folgendes vorsehen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zutritts- und Aufenthaltssteuerung und –beschränkung aller Personen, 2. die Zutrittsgewährung im Rahmen des Publikumsverkehrs ausschließlich für geimpfte Personen, genesene Personen, Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr sowie Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen: a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, b) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, 3. ein deutlich erkennbarer Hinweis im Zutrittsbereich angebracht wird, dass der Zutritt nur den zuvor genannten Personen gewährt wird und 4. Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung. <p>Einhaltung des Abstandsgebots sowie die Maskenpflicht (vgl. insofern § 20 I S. 1 Nr. 5 a)) entfallen.</p> <p>Soweit der Zutritt zum Freibad als Arbeitsstätte erfolgt, gilt für Arbeitgeber und Beschäftigte mit physischen Kontakten untereinander oder zu Dritten 3G (§ 28b IfSG). Die für Beschäftigte geltenden Schutzmaßnahmen sollten im Sinne eines bestmöglichen betrieblichen Infektionsschutzes auch auf ehrenamtlich Tätige angewendet werden, sodass diese ebenfalls 3G erfüllen müssten.</p>

Stichwort	Regelungen nach der Änderung der Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung
	ab 15. Dezember 2021
2. Indoor	
a) Breitensport Indoor (§ 18)	<p>In öffentlichen und privaten Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) ist die Sportausübung auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts zulässig. Die Betreiberinnen und Betreiber müssen zwingend die 2G-Zutrittsregelung im Rahmen des Publikumsverkehrs umsetzen. Es gibt keine Personengrenzen, kein Abstandsgebot.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen 2. Zutrittssteuerung im Rahmen des Publikumsverkehrs: Zutritt nur für geimpfte/genesene Personen (Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises), für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und folgende Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen: a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (ausreichend für Schülerinnen und Schüler in der Schulzeit – und dann auch am Wochenende - ist insofern die Bescheinigung aus dem schulischen Testkonzept, i.Ü. (insb. in den Ferien) Testnachweis z.B. eines Testzentrums erforderlich) und b) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen; 3. deutlich erkennbares Hinweisschild in den Zutrittsbereichen, dass Zutritt nur für diese Personen erlaubt ist, 4. Kontaktnachverfolgung muss ermöglicht werden. 5. in geschlossenen Räumen gilt das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Sportausübenden außerhalb der Sportausübung sowie der regelmäßige Austausch der Raumluft. <p>Soweit der Zutritt zur Sportanlage als Arbeitsstätte erfolgt, gilt für Arbeitgeber und Beschäftigte mit physischen Kontakten untereinander oder zu Dritten 3G (§ 28b IfSG). Die für Beschäftigte geltenden Schutzmaßnahmen sollten im Sinne eines bestmöglichen betrieblichen Infektionsschutzes auch auf ehrenamtlich Tätige angewendet werden, sodass diese ebenfalls 3G erfüllen müssten.</p>
b) Kontaktsport Indoor (Breitensport)	Für Kontaktsport in geschlossenen Räumen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für kontaktfreien Sport Indoor (Hygienekonzept, 2G-Zutrittsregelung im Rahmen des Publikumsverkehrs etc.). <u>Es gibt keine Beschränkung der Personenzahl mehr.</u>
c) Regelung zu Schwimmbädern (neu: § 18 EindV)	<p>Schwimmbädern sind geöffnet und zählen als Sportanlagen. Die Betreiber müssen im Hygienekonzept Folgendes vorsehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 2. 2G-Zutrittsmodell im Rahmen des Publikumsverkehrs: die Zutrittsgewährung ausschließlich für a) Geimpfte, b) Genesene, c) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, d) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit einem Testnachweis (für Schülerinnen und Schüler ausreichend ist während der Schulzeit die Bescheinigung aus dem schulischen Testkonzept, i.Ü. (insb. in den Ferien) ist eine Testung z.B. in einem Testzentrum notwendig), e) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, mit einem Testnachweis, 3. die Anbringung eines deutlich erkennbaren Hinweises im Zutrittsbereich, dass der Zutritt nur den oben genannten Personen gewährt wird, 4. Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung, 5. regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft. <p>Eine Maskenpflicht gilt generell nicht in Schwimmbädern, § 18 I Nr. 5 a).</p> <p>Sofern der Zutritt zur Sportanlage als Arbeitsstätte erfolgt, gilt für Arbeitgeber und Beschäftigte mit physischen Kontakten untereinander oder zu Dritten 3G (§ 28b IfSG). Die für Beschäftigte geltenden Schutzmaßnahmen sollten im Sinne eines bestmöglichen betrieblichen Infektionsschutzes auch auf ehrenamtlich Tätige angewendet werden, sodass diese ebenfalls 3G erfüllen müssten. Sofern</p>

Stichwort	Regelungen nach der Änderung der Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung
	ab 15. Dezember 2021
	Sportveranstaltungen in Schwimmbädern stattfinden, gilt ebenfalls zwingend das 2G-Modell (§ 11 IV EindV) sowie eine Begrenzung auf bis zu 1.000 gleichzeitig anwesende Gäste (§ 22a). Betreiber von Spaß- und Freizeitbädern, Saunen, Thermen und Wellnesszentren müssen für den Publikumsverkehr gemäß § 20 I EindV die Vorgaben nach dem 2G-Modell einhalten mit der Folge, dass kein Abstandsgebot gilt und auf Masken generell verzichtet werden kann.
3. Sonderthemen	
Reha-Sport	<p>Reha-Sport ist uneingeschränkt zulässig. Dies gilt für Indoor und Outdoor; auch bei Unterschreitung des Abstandsgebotes. Es muss sowohl für Indoor- als auch Outdoor-Sportanlagen ein Hygienekonzept geben, das die Zutrittssteuerung und -beschränkung sowie, sofern geschlossene Räume vorliegen, den Austausch der Raumluft vorsieht. Medizinischen Maske müssen nicht in den Umkleieräumen getragen werden. Die Umkleiden können genutzt werden. Negativ-Tests sind nicht erforderlich.</p> <p>Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die vorgenannten Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht), da Schwimmhallen nunmehr ausdrücklich Sportanlagen sind und ausschließlich in § 18 geregelt werden.</p> <p>Ausnahme: Für Arbeitgeber und Beschäftigte gilt in oder auf ihrer Arbeitsstätte 3G (§28b IfSG), wenn physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können.</p>
Berufssport-/Bundesliga und KaderathletInnen	<p>Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, ist zulässig. Dies gilt für Indoor und Outdoor und für Kontaktsport.</p> <p>Es muss sowohl für Indoor- als auch Outdoor-Sportanlagen ein Hygienekonzept geben, das nur die Zutrittssteuerung und -beschränkung sowie, sofern zutreffend, den Austausch der Raumluft vorsieht.</p> <p>Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die vorgenannten Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht), da Schwimmhallen nunmehr ausdrücklich Sportanlagen sind und ausschließlich in § 18 geregelt werden.</p> <p>Ausnahme: Für Berufssportler, die Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes sind, gilt 3G in oder auf ihrer Arbeitsstätte, wenn physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können (§28b IfSG).</p>
RettungsschwimmerInnen	<p>Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von RettungsschwimmerInnen ist uneingeschränkt zulässig. Es muss ein Hygienekonzept geben, das nur die Zutrittssteuerung und -beschränkung sowie ggf. den Austausch der Raumluft vorsieht. Die Umkleiden können ohne Maske genutzt werden. Negativ-Tests sind nicht erforderlich.</p> <p>Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die vorgenannten Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht), da Schwimmhallen nunmehr ausdrücklich Sportanlagen sind und ausschließlich in § 18 geregelt werden.</p> <p>Ausnahme: Für Arbeitgeber und Beschäftigte gilt in oder auf ihrer Arbeitsstätte 3G (§28b IfSG), wenn physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können.</p>
Sportgeräte	Die Wartung und Pflege von Sportgeräten (z. B. Boote, Fahrräder) ist kein Publikumsverkehr auf oder in einer Sportanlage im Sinne des § 18, d. h. Sportgeräte (u. a. Boote etc.) können aus den Sportanlagen geholt, zurückgebracht und auch gepflegt werden, ohne dass die 2G-Zutrittsregelung erfüllt sein muss.
Tiere	Die Versorgung von Tieren (z. B. Pferde) ist kein Publikumsverkehr auf oder in einer Sportanlage im Sinne von § 18. Der Tierschutz gemäß § 2 Tierschutzgesetz ist weiter einzuhalten, d. h. Tiere dürfen im erforderlichen Umfang auch auf Sportanlagen versorgt und bewegt werden (z. B. Pferde), soweit dies für eine artgerechte Haltung erforderlich ist.

Stichwort	Regelungen nach der Änderung der Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ab 15. Dezember 2021
Kontaktbeschränkungen im privaten und öffentlichen Raum	<p>Geändert wurde § 12, nach dem der gemeinsame Aufenthalt im privaten und öffentlichen Raum beschränkt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn nicht ausschließlich geimpfte und genesene Personen teilnehmen; zulässig nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts oder Angehörigen des eigenen und höchstens zwei Personen eines weiteren Haushalts - wenn ausschließlich geimpfte und genesene Personen teilnehmen: zulässig unter freiem Himmel mit bis zu 200 und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 gleichzeitig Anwesenden - Kontaktbeschränkung gilt u.a. nicht für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und für begleitete Außenaktivitäten mit Kindern und Außenaktivitäten mit Jugendlichen, insbesondere von Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe oder im Rahmen der zugelassenen Kinder- und Jugendarbeit oder einer nachbarschaftlich organisierten Kinderbetreuung.
4. Sportveranstaltungen mit Zuschauenden; Vereinssitzungen	
Zuschauer/-innen (Sportveranstaltungen §§ 11 IV, 22a)	<p>Bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen gilt: Es dürfen nicht mehr als 1.000 Gäste zeitgleich anwesend sein, ansonsten sind solche Veranstaltungen verboten, § 22a. Die Veranstalter und Veranstalterinnen von insofern zulässigen Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter müssen im Hygienekonzept zwingend das 2G-Zutrittsmodell im Rahmen des Publikumsverkehrs für Zuschauer/-innen berücksichtigen und dabei Folgendes sicherstellen:</p> <p>2G-Zutrittsmodell mit max. 1.000 zeitgleich anwesenden Gästen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 2. Zutrittssteuerung im Rahmen des Publikumsverkehrs: Zutritt nur für geimpfte/genesene Personen (Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises), für Kinder vor dem 14. Geburtstag (ohne Testnachweis) und für folgende Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen: a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und b) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde; 3. deutlich erkennbares Hinweisschild in den Zutrittsbereichen, dass Zutritt nur für diese Personen erlaubt ist 4. Kontaktnachverfolgung muss ermöglicht werden, 5. Austausch der Raumluft muss erfolgen sowie 6. NEU: verpflichtendes Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht für Personen, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird. <p>Veranstalterinnen und Veranstalter können auch einen zusätzlichen Testnachweis verlangen (Option 2Gplus).</p>
Vereinssitzungen (§ 11 I)	<p>Vereinssitzungen sind Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter ☺. Die Zutrittssteuerung kann nach 3G oder optional nach 2G erfolgen. Im Falle des 3G-Zutrittsmodells sind Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 250 und in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern zulässig. Auf Antrag ist die Erhöhung auf bis zu 500 gleichzeitig teilnehmende Besucherinnen und Besucher möglich, § 11 II. Im Falle des 2G-Zutrittsmodells gelten keine Personenobergrenzen.</p> <p>Im Hygienekonzept im 3G-Modell (§ 11 I) muss vorgesehen sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen 2. Zutrittsgewährung nur für Besucherinnen und Besucher, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; die Pflicht gilt als erfüllt bei Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, bei Schülerinnen und Schülern im Rahmen des schulischen Testkonzepts sowie bei geimpften und genesenen Personen, 3. Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung, 4. Einhaltung des Abstandsgebots

Stichwort	Regelungen nach der Änderung der Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ab 15. Dezember 2021
5. Schule und Kindertagesbetreuung	
Schule	<p>Schulsport Indoor, einschließlich Schwimmunterricht ist zulässig. Im Sportunterricht und bei Schulsportveranstaltungen müssen keine Masken getragen werden, auch nicht von Lehrkräften (§ 24 V Nr. 1). Es gilt kein Abstandsgebot, auch nicht nachmittags im Verein bei Ganztagsangeboten. Kontaktsport ist möglich. Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gilt die Erleichterung aus § 18 II für den Bereich Schule (Selbsttests, keine Maskenpflicht). Es müssen keine Negativ-Tests für den Schwimmunterricht in der Schwimmhalle vorgelegt werden. Es besteht keine Maskenpflicht in Umkleiden.</p>
Hort, Kita, Kindertagespflege	<p>Sportangebote in Horten, in Kitas und in Kindertagespflege einschließlich Nutzung der Schwimmhallen ist zulässig. Es gilt kein Abstandsgebot. Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die Erleichterungen für die Sportausübung in Hort oder Kita (keine Tests, keine Maskenpflicht), § 18 II.</p>